

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Durchführung der Meldepflicht bei Wohnungswechsel
innerhalb der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.06.1973**

§ 1

1. Bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt Bad Oeynhausen ist an Stelle des Melde-scheines eine Ummeldung einzureichen, welche
 - a) die Personalien der umziehenden Person,
 - b) die Bezeichnung der bisherigen und der neuen Wohnung und
 - c) den Tag des Umzugs enthält.
2. Die Ummeldung hat auf den von der Stadt Bad Oeynhausen dafür vorgesehenen Vor-drucken zu erfolgen.

§ 2

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Bad Oeynhausener An-zeiger und Tageblatt und der Neuen Westfälischen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ord-nungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei Wohnungs-wechsel innerhalb der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.9.1971 außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 13.6.1973